

Prof. Dr. Stefanie Kemme

Die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren im Lichte der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder

26. Niedersächsischer Jugendgerichtstag am 11.11.2016



AUFBAU

1. Überblick zur Richtlinie 2016/800 und den wichtigsten möglichen Konsequenzen für das deutsche Recht
2. Erziehungsgedanke und elterliches Erziehungsrecht
3. Rechte und Pflichten der Eltern im deutschen Jugendstrafverfahren
4. Die Rolle der Eltern nach der EU-Richtlinie
 - 3.1 Art. 15 – Recht des Kindes auf Begleitung
 - 3.2 Art. 5 iVm Art. 4 – Recht des Kindes auf umgehende Information und Belehrung
5. Zusammenfassung

ZEITLICHE ENTWICKLUNG

- 2003: „Grünbuch der Kommission –
Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der
Europäischen Union“ (KOM/2003/0075 endg.)
- 2004: „Vorschlag (der Kommission) für einen
Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte
Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der
Europäischen Union“ (KOM (2004) 328 endg.)
- 2009: „Entschließung (des Rates) über einen Fahrplan
zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen
oder Beschuldigten im Strafverfahren“

VERFAHREN BIS ZUR EU-RICHTLINIE 2016/800



- 27.11.2013: Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission (KOM(2013)822 endg. vom 27.11.2013)
- Gegenläufige Reaktionen von Rat und des im Europäischen Parlament zuständigen (LIBE)-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (Allgemeine Ausrichtung des Rates 10065/14 vom 22.5.2014 und Bericht des LIBE-Ausschusses A8-0020/2015 vom 12.2.2015)
- Trilog: Vorlage eines Kompromissvorschlags des Rates (15272/15 vom 15.12.2015)
- 14.01.2016: Annahme des Kompromissvorschlags durch den LIBE-Ausschuss
- 09.03.2016 Beschlussfassung durch das Europäische Parlament in 1. Lesung
- Grundlage der Abstimmung: die konsolidierte Fassung der Richtlinie (PE-CONS 2/116) als Ergebnis der Verhandlungen zwischen Rat und EP
- RICHTLINIE (EU) 2016/800 vom 11.5.2016 trat am 11.06.2016 in Kraft
- Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bis 11.06.2019

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

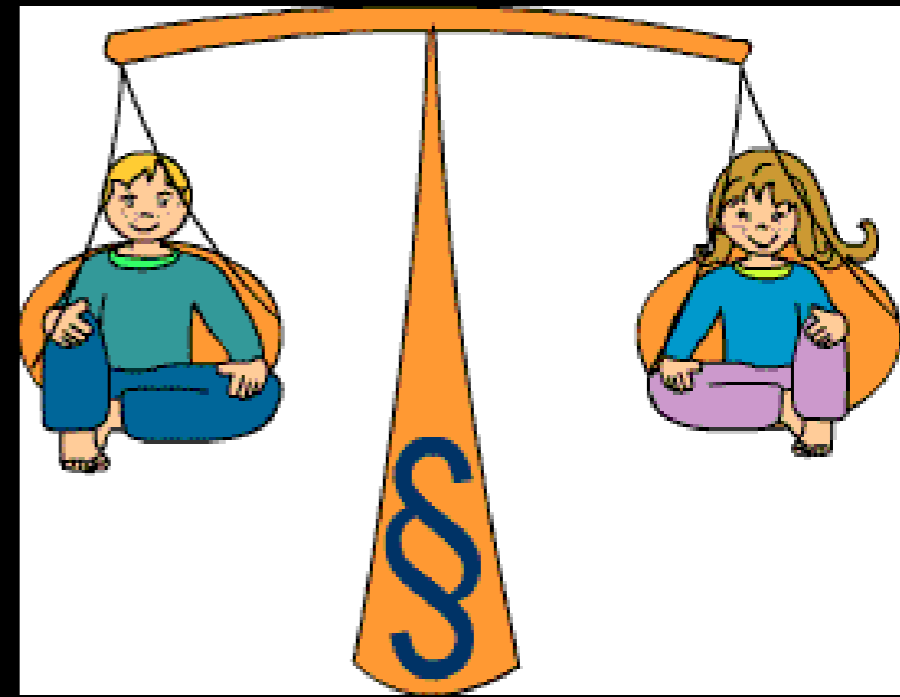
- Rechte von Kindern (unter 18 Jahren), die **Verdächtige** oder **Beschuldigte** im Strafverfahren sind oder gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung des **Europäischen Haftbefehls** eingeleitet worden ist
- Anzuwenden in jedem Verfahrensstadium bis zur Rechtskraft
- Wird während des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet, wird nach Reifegrad und Schutzbedürftigkeit entschieden - Anwendung ab 21 Jahren kann ausgeschlossen werden
- Bei **geringfügigen Zuwiderhandlungen** sollte RL keine Anwendung finden
- Keine Anwendung, wenn Verhängung einer Sanktion durch eine **Behörde** vorgesehen ist, die **kein Gericht** ist oder in denen **Freiheitsentzug nicht verhängt werden kann** (OWi)

...IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

- (1) „Mit dieser RL sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, ..., die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese **Verfahren verstehen**, ihnen folgen und **ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben** können, um zu **verhindern, dass Kinder erneut straffällig** werden und um **ihre soziale Integration zu fördern**.“
- (2) „...zielt diese RL darauf ab, das **gegenseitige Vertrauen** der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege zu stärken und auf diese Weise die **gegenseitige Anerkennung** gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern. (...).“

RECHTE DES KINDES

- MEHR als das Recht auf ein faires Verfahren
- (7) Förderung der Rechte des Kindes
- (8) Kindeswohl vorrangige Erwägung
- Umsetzung der EU-Agenda für die Rechte des Kindes (KOM(2011) 60 endg. vom 15.2.2011)



- auf Basis von Art. 3 Abs. 3 EUV:
„Sie (die Union) bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und **den Schutz der Rechte des Kindes.**“
- Art. 24 GRCh
„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung** sein.“

DIE RICHTLINIE IM ÜBERBLICK

- Art. 4: Auskunftsrecht
- Art. 5: Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung
- Art. 6: Unterstützung durch einen Rechtsbeistand
- Art. 7: Recht auf individuelle Begutachtung
- Art. 8: Recht auf eine medizinische Untersuchung
- Art. 9: Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung
- Art. 10-12: Regelungen zum Freiheitsentzug (Ultima ratio!)
- Art. 13: Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle
- Art. 14: Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Art. 15: Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens
- Art. 16: Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen

ART. 6: UNTERSTÜTZUNG DURCH EINEN RECHTSBEISTAND

- Unverzögliche Unterstützung ab Kenntnis der Beschuldigtenstellung, d.h. u.a. noch **vor der Befragung durch Polizei** oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden
- Unterstützung heißt Kommunikation unter vier Augen und effektive Teilnahme an Befragungen
- **Abweichungen möglich gem. Abs. 6**, wenn Unterstützung nicht verhältnismäßig ist, außer bei Vorführung, Haft und in der Hauptverhandlung, wenn Freiheitsstrafe zu erwarten ist
- Weitere **Ausnahmen gem. Abs. 8** im Vorverfahren, z.B. bei schweren Straftaten, wenn sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend ist

ART. 7: RECHT AUF INDIVIDUELLE BEGUTACHTUNG

- Begutachtung der Persönlichkeit, des Reifegrads, des wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrunds und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten
- Abs. 5: in der frühestmöglichen geeigneten Phase, **in der Regel vor Anklageerhebung, spätestens** aber zu **Beginn der Hauptverhandlung** (Abs. 6)
- Abs. 9: Abweichungen im Einzelfall möglich
- § 38 III JGG spricht von Heranziehung der JGH „so früh wie möglich“. Die Einschränkung „vor Anklageerhebung“ existiert nicht.
- Weitere Stärkung der Rolle der JGH möglich (z.B. Anwesenheitspflichten)

ART. 9: AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNG DER BEFRAGUNG

- Grds. soll **jede Befragung** von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde aufgezeichnet werden, wenn im Einzelfall verhältnismäßig
- **Verhältnismäßigkeit** muss u.a. **Anwesenheit eines Rechtsbeistands** berücksichtigen; **Kindeswohl** ist immer vorrangige Erwägung
- Erweiterung der Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung nach § 163a Abs. 1 Satz 2, § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 2 II JGG. Zumindest in den Fällen, in denen kein Verteidiger zugegen ist (Ausnahmen von Art. 6), müsste eine solche zwingend vorgesehen sein!



ERZIEHUNGSGEDANKE UND ELTERLICHES ERZIEHUNGSRECHT

§ 2 I JGG – Ziel des Jugendstrafrechts

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll **vor allem** erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und **unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts** auch das Verfahren **vorrangig** am **Erziehungsgedanken** auszurichten.

ART. 6 II GG

- Spannungsverhältnis zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Strafanspruch
- „Staatliches Wächteramt“ (Art. 6 II S. 2 GG): Eingriffe i.S.v. Erziehungsmaßregeln sind zulässig, wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden (BVerfGE 74, 102 [124 f.])
- Aber:
Art. 6 II S. 1 GG gebietet die frühzeitige Einbeziehung der Eltern
(BVerfGE 107, 104)



BEDEUTUNG DER ELTERN IM JUGENDSTRAFVERFAHREN

<p>Positiv</p> <ul style="list-style-type: none">• Psychologische Unterstützung und Beistand• Erzieherische Einwirkung	<p>Negativ</p> <ul style="list-style-type: none">• Risiko für angestrebtes Erziehungsziel
---	---

Eltern sollen die Interessen ihrer Kinder wahrnehmen, welche aufgrund von geringer Lebenserfahrung und noch nicht beendeter Entwicklung schutzbedürftig sind.

Vgl. BVerfGE 107, 104

§ 67 JGG-STELLUNG DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND GESETZLICHEN VERTRETERS

Dieselben Rechte wie der Beschuldigte bzw. Angeklagte! Als eigenes Recht des Erziehungsberechtigten ausgestaltet, aber keine Schmälerung der Rechte des Jugendlichen, dessen Schutzbelange Vorrang haben (Eisenberg JGG, 2014, § 67 Rn. 4).

- § 67 I JGG Rechtliches Gehör
- § 67 I JGG Frage- und Antragsrecht
- § 67 I JGG Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen
- § 67 III JGG Recht zur Verteidigerwahl (iVm § 137 II StPO)
- § 67 III JGG Einlegen von Rechtsbehelfen (iVm § 55 II, III JGG)

STELLUNG DER ELTERN



Rechte	Pflichten
<ul style="list-style-type: none">• Anwesenheit (§§ 67 I, 48 II JGG)• Information (§§ 67 II; 70a I JGG)• Beteiligung (§§ 67 I, III; 24 III S. 3; 43 I JGG)	<ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung (z.B. §§ 24 III S. 5; 60 III JGG)• Teilnahme (Ladung gem. § 50 II JGG)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

JGG	Richtlinie
<p><i>Erziehungsberechtigung und gesetzliche Vertretung</i></p> <ul style="list-style-type: none">• stimmen zumeist überein, denn elterliche Sorge umfasst gemäß § 1629 I 1 BGB die Vertretung des Kindes• Erziehungsberechtigte sind danach primär die Eltern (Art. 6 II GG, § 1626 I BGB) und ihnen gleichgestellt die Adoptiveltern (§ 1754 BGB)• h.M.: nicht Pflegeeltern und Ausbilder• Auch nicht Erziehungsbeistand, sonstige mit der Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr.2 JGG befasste Personen	<p>Nach Art. 3 Nr. 1 bezeichnet der Ausdruck</p> <ol style="list-style-type: none">1. „Kind“ eine Person im Alter von unter achtzehn Jahren;2. „Träger der elterlichen Verantwortung“ jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt;3. „elterliche Verantwortung“ die gesamten Rechte und Pflichten betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Gerichtsentscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich bindende Vereinbarung übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und Umgangsrechts.

DIE ROLLE DER ELTERN IN DER RICHTLINIE

- Art. 15 – Recht des Kindes auf **Begleitung** durch einen Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens
- Art. 5 – Recht des Kindes auf umgehende **Information** eines Trägers der elterlichen Verantwortung
- Art. 4 – **umgehende Belehrung** des Kindes über diese Rechte ab Unterrichtung durch die Behörden über die Verdächtigung oder Beschuldigung
- Art. 8 – Antragsrecht medizinische Untersuchung
- Die Artikel sind als Rechte des Kindes, nicht als Rechte der Eltern formuliert!

RECHT DES KINDES AUF BEGLEITUNG

Richtlinie

Artikel 15 Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder das Recht haben, sich vom Träger der elterlichen Verantwortung bei Gerichtsverhandlungen begleiten zu lassen, an denen sie beteiligt sind.



JGG

§ 67 I JGG

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu.

§ 48 II JGG

(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet.

§ 50 JGG Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

Bei Nichterscheinen Ordnungsgeld oder Zwangsvorführung möglich (§ 51 StPO iVm. § 50 II JGG)

ANWESENHEIT DER ELTERN



- Eltern erscheinen nur in jedem zweiten Fall (Eisenberg, 2013, § 50 Rn. 21; Richmann 2002, 227), aber Zwang (§ 51 StPO iVm. § 50 II JGG Ordnungsgeld, Vorführung) wird praktisch nicht angewendet, da nicht zielführend!
- Das Kind soll nach der RL von beiden Elternteilen begleitet werden, außer dies ist trotz Anstrengungen der Behörden praktisch nicht möglich (57. Erwägungsgrund). Es werden Vorkehrungen gefordert unter anderem in Situationen, in denen der Träger der elterlichen Verantwortung vorübergehend dem Kind nicht zur Verfügung steht oder der Träger von dem Recht, das Kind zu begleiten, nicht Gebrauch machen kann.
- Vertretungsfiktion aus § 67 V JGG damit nicht im Widerspruch, allerdings keine weiteren Maßnahmen zur Mobilisierung beider Träger elterlicher Verantwortung vorgesehen.

ZEITWEILIGE AUSSCHLIESSUNG VON DER HAUPTVERHANDLUNG

§ 51 II JGG (Neufassung nach BVerfG NJW 2003, 2004)

Ausschluss durch Vorsitzenden soweit

1. Erheblicher erzieherischer Nachteil droht,
2. Verdacht/Verurteilung wegen Beteiligung an der Verfehlung,
3. Gefährdung des Lebens, Leibes oder Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder anderen Person, oder erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten,
4. Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung,
5. Schutz von Privatinteressen eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten (auf Antrag).

§ 68 Nr. 3 JGG: Verteidigerbestellung, wenn nachträgliche Unterrichtung nicht zur Wahrnehmung der Rechte ausreicht

§ 67 IV JGG

- Der Entzug der Rechte gem. Abs. 4 kann gegen beide Erziehungsberechtigte ausgesprochen werden, wenn Missbrauch zu befürchten ist
- Das FamilienG bestellt einen Pfleger zur Interessenwahrnehmung des Beschuldigten
- § 68 Nr. 2 JGG: Notwendige Verteidigung bei Rechtsentzug gem. Abs. 4
- Zweck des § 67 ist die persönliche Mitwirkung, eine Vertretung der Erziehungsberechtigten durch Dritte ist unzulässig, da fremde Personen eine nicht so enge Verbindung zum Betroffenen aufweisen (KG Beschluss vom 14.05.2014 - 4 Ws 33/14 - 141 AR 235/14; so auch Brunner/Dölling 2011, § 67 JGG Rn. 2a; Diemer/Schatz/Sonnen 2015, § 67 JGG Rn. 17)

AUSSCHLUSS DER TRÄGER DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG

- Art. 15 II der RL
- Ein Kind hat das Recht, **von einem anderen geeigneten Erwachsenen begleitet** zu werden, der **von dem Kind benannt** wird und von der zuständigen Behörde akzeptiert wird, wenn die Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung, der das Kind bei Gerichtsverhandlungen begleitet,
 - a) dem **Kindeswohl abträglich** sein würde,
 - b) **nicht möglich** ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen – **kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar** oder seine **Identität unbekannt** ist, oder
 - c) aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände **das Strafverfahren erheblich gefährdet** werden würde.

EIN ANDERER GEEIGNETER ERWACHSENER

- 58. Erwägungsgrund: Objektive, faktische Umstände, die den Verdacht begründen, dass Eltern **Verfahren erheblich gefährden**, können sein: **Zerstörung/Veränderung von Beweismitteln, Zeugenbeeinflussung, mögliche Tatbeteiligung**
 - Ähnlich §§ 51 II, 67 Abs. IV JGG
- Dieser Erwachsene wird in erster Linie vom Kind bestimmt!
- Art. 15 II sieht vor, dass eine andere geeignete Person zur Begleitung des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls **von der Behörde zu bestellen, wenn das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen benannt hat oder wenn der vom Kind benannte Erwachsene von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert** wird. Auch: ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortliche Einrichtung
- Abweichend: Eine Begleitung durch einen Erwachsenen ist stets vorgesehen, auch bei nur zeitweiliger Ausschließung! Dies gilt neben dem Recht auf einen Verteidiger (Art. 6).
- Fallen die genannten Gründe weg, so wird ab diesem Zeitpunkt wieder der eigentliche Träger der elterlichen Sorge informiert und kann das Kind wieder bei Gerichtsverhandlungen begleiten, Art. 15 III.
- → §§ 67, 51 JGG sehen dies nicht vor!

BEGLEITUNG IN ANDEREN PHASEN DES VERFAHRENS

- Art. 15 IV
- Über das Recht gemäß Absatz 1 hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kinder das Recht haben, von dem Träger der elterlichen Verantwortung **oder einem anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Absatz 2** während **anderer Phasen des Verfahrens** als den Gerichtsverhandlungen begleitet zu werden, in denen das Kind anwesend ist, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass
 - a) es **dem Kindeswohl dient**, von dieser Person begleitet zu werden, und
 - b) die Anwesenheit dieser Person das **Strafverfahren nicht beeinträchtigt**.

ANWESENHEIT POLIZEILICHE VERNEHMUNG

- Anwesenheitsrecht im Falle einer polizeilichen Vernehmung **nicht aus § 67 II JGG** ableitbar
- Auch nicht unmittelbar aus **§ 67 I JGG**, aber **i.V.m. § 2 S.2 JGG**, der Beachtung des elterlichen Erziehungsrecht im Verfahren erfordert (Streng 2016, Rn. 128)
- Recht des Jugendlichen, sich jederzeit durch einen Erziehungsberechtigten beraten zu lassen (Eisenberg JGG, 2014, § 67 Rn. 11c)
- H.M. Daher erstreckt sich Anwesenheitsrecht auf die polizeiliche Vernehmung und alle im Vorverfahren durchgeführten Untersuchungshandlungen (bspw. VerfG Brbg NJW 2003, 2009, 2011).
- Eine unterbliebene Belehrung über das Elternkonsultationsrecht und die fehlende Benachrichtigung der Eltern durch die Polizei führt zu einem Verwertungsverbot (LG Saarbrücken, NStZ 2012, 167)
- PDV 382 Nr. 3.6.3 Polizei wird grundsätzlich zur Mitteilung des Grundes einer bevorstehenden Vernehmung an Erziehungsberechtigte verpflichtet
- ABER: Ausnahmen auf Grund „**Kriminaltaktischer Erwägungen**“ möglich
- PDV 382 Nr. 3.6.4. und 3.6.5: Anwesenheitsrechts der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter
- PDV 3.6.6 Anwesenheit kann nicht zweckmäßig sein, da Eltern bspw. der Tatbeteiligung verdächtig sind, als Zeuge in Betracht kommen oder eine Aussagebeeinflussung möglich ist. Im Zweifel: Verzicht auf Vernehmung

PDV 382 - 3.4.2

- Jugendliche sind vor der ersten Vernehmung in einer ihrem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise über ihre Rechte nach den §§ 163a Abs. 4, 136 StPO zu belehren. Ihre Entscheidung ist maßgebend. Vor ihrer Entscheidung ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu sprechen. **Darüber sind der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter vorher zu belehren (§ 67 JGG).** Dies gilt nicht, wenn **Anhaltspunkte vorliegen, daß dadurch die Aufklärung einer rechtswidrigen Tat gefährdet wird.** Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Jugendlichen ist nicht erforderlich. Sein Widerspruch ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen.
- **Seit 1995**

B E D E U T U N G D E R R L

- Recht auf Begleitung gilt nach der RL auch für alle weiteren Verfahrensstadien, z. B. Vernehmung bei der Polizei (59. Erwägungsgrund).
- In der Praxis nehmen die Eltern nur selten an polizeilichen Vernehmungen teil!
- Nachbesserungsbedarf: gesetzliche Klarstellung, dass Eltern unter den in Art. 15 IV genannten Voraussetzungen auch an der polizeilichen Vernehmung zu beteiligen sind.
- Klarstellung: Wann dient es dem Kindeswohl? Wann ist durch die Anwesenheit das Strafverfahren beeinträchtigt?
- Bisher Beteiligung Dritter in anderen Phasen des Verfahrens nicht möglich. Diese Möglichkeit ist nach der RL einzuräumen.

RECHT DES KINDES AUF INFORMATION

JGG	Richtlinie
<p>§ 67 II JGG Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.</p> <p>70a I JGG Belehrungen S. 2: Sie sind auch an seine anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten und müssen dabei in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Gegenstand der Belehrung gerecht zu werden.</p> <p>S. 3: Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter bei der Belehrung des Jugendlichen über die Bedeutung vom Gericht angeordneter Rechtsfolgen nicht anwesend, muss ihnen die Belehrung darüber schriftlich erteilt werden.</p>	<p>Artikel 5 Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem Träger der elterlichen Verantwortung möglichst rasch die Informationen mitgeteilt werden, auf deren Erhalt das Kind gemäß Artikel 4 ein Recht hat.</p> <p>Art. 4 II (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen mündlich, schriftlich oder in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache erteilt werden und die Tatsache, dass die Informationen erteilt wurden, im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen festgehalten wird.</p>

ARTIKEL 4 DER RICHTLINIE

Deutschland

Aus § 67 II JGG ergibt sich bspw.:

- die Anklageschrift (§ 201 StPO),
- Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 II StPO)
- Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens, (§ 215 StPO)
- Ladungsmitteilung und Namhaftmachung der Zeugen und Sachverständigen (§ 222 StPO)
- Terminsachricht bei kommissarischer Vernehmung (§ 224 StPO)
- Urteilsspruch mit Rechtsmittelbelehrung (§§ 35, 35a StPO)
- Belehrungspflicht bei Verhaftungen (§ 114b, c StPO) und den

Aus § 67 I iVm § 2 S.2 JGG ergibt sich bspw.

- Benachrichtigungspflicht bei der polizeilichen Vernehmung; Verzicht nur, wenn bereits Besprechung mit Anwalt oder Erziehungsberechtigten

§§ 163a IV, 136 I StPO: Belehrung des Jugendlichen
§ 70a JGG Belehrung des Erziehungsberechtigten

§ 50 II JGG: Förmliche Ladung der Erziehungsberechtigten

Richtlinie

Aus Artikel 4 ergibt sich eine Mitteilungspflicht an die Eltern

a) umgehend, wenn Kinder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigt Personen sind, in Bezug auf:

- das Recht auf Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5
- das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6,
- das Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 14,
- das Recht, vom Träger der elterlichen Verantwortung in anderen Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen begleitet zu werden, gemäß Artikel 15 Absatz 4,
- das Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 18;

b) in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, in Bezug auf:

- das Recht auf eine individuelle Begutachtung gem. Artikel 7,
- das Recht auf eine medizinische Untersuchung, einschließlich des Rechts auf medizinische Unterstützung, gem. Artikel 8,
- das Recht auf die Begrenzung des Freiheitsentzugs und auf die Anwendung alternativer Maßnahmen, einschließlich des Rechts auf regelmäßige Überprüfung der Haft, gem. Artikel 10 und 11,
- das Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung bei Gerichtsverhandlungen gem. Artikel 15 Abs. 1,
- das Recht, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, gem. Artikel 16;
- das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 19,

c) bei Freiheitsentzug in Bezug auf das Recht auf besondere Behandlung während des Freiheitsentzugs gemäß Artikel 12.

AUSSCHLUSS DER TRÄGER DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG

- Art. 5 II der RL (entsprechend 15 II der RL)
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden **einem anderen geeigneten Erwachsenen**, der von dem Kind benannt und **von der zuständigen Behörde als solcher akzeptiert** wird, erteilt, wenn die Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Absatz 1:
 - a) dem **Kindeswohl abträglich** sein würde,
 - b) **nicht möglich** ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen – **kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar** oder seine **Identität unbekannt** ist,
 - c) aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände **das Strafverfahren erheblich gefährden** könnte.

BESONDERHEITEN DER RL

- 23. Erwägungsgrund: Objektive, faktische Umstände, die den Verdacht begründen, dass Eltern **Verfahren erheblich gefährden**, können sein: **Zerstörung/Veränderung von Beweismitteln, Zeugenbeeinflussung, mögliche Tatbeteiligung**
- Dieser Erwachsene wird in erster Linie vom Kind bestimmt!
- Art. 5 II sieht vor, dass eine andere geeignete Person **für die Übermittlung der Informationen** unter Berücksichtigung des Kindeswohls **von der Behörde zu bestellen ist, wenn das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen benannt hat oder wenn der vom Kind benannte Erwachsene von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert** wird. Auch: ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortliche Einrichtung
- **Neu ist:** Die Information eines Erwachsenen ist stets vorgesehen. Dies gilt neben dem Recht auf einen Verteidiger (Art. 6).
- Fallen die genannten Gründe weg, so wird ab diesem Zeitpunkt wieder der eigentliche Träger der elterlichen Sorge informiert, Art. 5 III.
- **→ § 67 sieht dies nicht vor!**

ZUSAMMENFASSUNG

- Bereits über § 67 I JGG umfassendes Recht der Eltern: Dieselben Rechte wie der Beschuldigte bzw. Angeklagte!
- RL: **Hinwirkung auf Anwesenheit beider Elternteile** in der HV. Verpflichtende Ladung beider Elternteile? Vertretungsfiktion des § 67 V JGG?
- RL fordert **Hinwirken auf Anwesenheit in allen Verfahrensstadien: Klarstellungen zur Anwesenheit bei der polizeilichen Vernehmung**
- RL regelt **detailliert Informations- und Belehrungspflichten**: Aufgrund umfassender Rechte des Kindes neue Belehrungspflichten auch der Eltern (bspw. über frühzeitiges Aushändigen von Informationszetteln)
- Nach der RL gilt sowohl für Beteiligung als auch Informationen, dass **andere geeignete Erwachsene hinzuzuziehen und zu informieren sind**: Wer? Wie?

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Prof. Dr.iur. Stefanie Kemme
stefanie.kemme@polizei-studium.org